## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB 15.10. – 17.11.2009

ZNr	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme		
		Datum	Einw./	Hinw.
			nein	ja
1	Regierungspräsidium Kassel 34117 Kassel, Steinweg 6			
1.1	21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	09.11.09		Х
1.2	27.1 Naturschutz und Landschaftspflege	18.11.09		Х
1.3	31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung	05.11.09	Х	
1.4	31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	05.11.09		х
1.5	31.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte	05.11.09	Х	
1.6	31.4 Industrielles Abwasser, wassergef. Stoffe	05.11.09	х	
1.7	31.5 Altlasten, Bodenschutz	03.11.09	х	
1.8	32 Abfallwirtschaft	03.11.09	х	
1.9	33 Immissionsschutz	06.11.09	х	
2	Zweckverband Raum Kassel 34117 Kassel, Mauerstraße 11	16.11.09		х
3	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	19.11.09		Х
4	Städtische Werke AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	20.11.09		Х
5	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK	11.11.09		Х
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 50 00, 65756 Eschborn	12.11.09	х	
7	BUND Kassel bund.kassel@gmx.de	29.10.09		х
8	Stadt Kassel, Untere Naturschutzbehörde Bosestraße 15, 34121 Kassel	17.11.09		x

Dezember 2009 Seite 1 von 21

ZNr	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Datum
9	Die Macher e. V., Wilhelmstraße 27, 34117 Kassel	21.10.09
10	Privatperson	27.10.09
11	Privatperson	14.11.09

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
1.1	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21.1 Regionalplanung Steinweg 6, 34117 Kassel	
	Zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung und dem zugehörigen Bebauungsplan fand am 29.10.2009 im Regierungspräsidium ein Abstimmungsgespräch zusammen mit Ihnen und der Stadt Kassel statt. Die noch notwendigen Planänderungen und -ergänzungen wurden dort abgestimmt; die Besprechungsniederschrift geht Ihnen in den nächsten Tagen zu. Ich erwarte weiterhin, dass die einer baulichen Nutzung eigentlich entgegenstehende Regionalplanausweisung als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan Nordhessen 2000 (RPN) sowie dem aktuellen Regionalplanentwurf 2009 in diesem besonderen Einzelfall überwunden werden kann und Ihrem Bebauungsplan dann keine Ziele der Raumordnung oder Landesplanung entgegen stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2	<b>Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1</b> Naturschutz und Landschaftspflege, Steinweg 6, 34117 Kassel	
	S. 3 (Anschreiben der Stadt Kassel v. 12.10.09) "zu e) und f)"  "Ein eigenständiges Kapitel zu den FFH-Fragen ist nicht erforderlich."  In der Besprechung am 29.10. hier im Haus wurde klargestellt, dass die FFH-Vorprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen ist, da die Beurteilung der Natura 2000 – Verträglichkeit nach § 1 a Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren zu erfolgen hat und ein Verschieben auf ein nachfolgendes Verfahren wegen der Regelung des § 37 Abs. 1 BNatSchG nicht möglich ist. Denn eine ab-	Es ist unstrittig, dass die Frage der Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet im Rahmen der Bauleitplanung zu klären ist.  Der Umweltbericht enthält gutachtliche Bewertungen zu den Auswirkungen des Auebades unter Berücksichtigung potenzieller Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Die entsprechenden Aussagen werden ausführlicher dargestellt.  Das Verfahren zur Änderung des FNP wird nicht von der Stadt Kassel durchgeführt.
	schließende Aussage über die Natura 2000- Verträglichkeit des Vorhabens kann erst auf Basis einer konkreten gutachterlichen Bewer- tung der von der Planung ausgehenden Wir-	

Dezember 2009 Seite 2 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
141.	-	- Annier Rung, Emplement
	kungen auf das Vogelschutzgebiet und der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgen. Danach sollte die FFH-Vorprüfung für dieses Vorhaben im FNP-Änderungsverfahren erfolgen. Dann wäre im Umweltbericht zum B-Plan nur noch auf die FFH-VorP und ihr Ergebnis zu verweisen, und es wären die entsprechenden Festsetzungen zu übernehmen bzw. zu detaillieren. Dazu wäre ein eigener Gliederungspunkt wegen der besseren Übersichtlichkeit am sinnvollsten.	
	"Durch redaktionelle Ergänzungen wird explizit auf die FFH-Aspekte hingewiesen. Auf die erwähnten möglichen Beeinträch- tigungen wird im Umweltbericht näher eingegangen."	
	Im Umweltbericht sind unter Pkt. 5.2.1 zwar die vom Projekt "Auebad" ausgehenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen genannt und pauschal Maßnahmen zu deren Verringerung. Es fehlt jedoch die Herleitung spezifischer, auf die jeweilige Beeinträchtigung be-	Die potenziell empfindlichen Arten gegenüber Beeinträchtigungen im Winter, die über die vorhandenen Wirkungen hinaus gehen, werden ergänzend im einzelnen genannt.
	zogener Maßnahmen durch folgenden Bearbeitungsschritte:	Die Wirkungspfade werden näher be- schrieben. Mit relevanten Wirkungen ist nicht zu rechnen. Hinweise zu artspezi-
	<ol> <li>Anhand der Erhaltungsziele für das VSG die Identifizierung der gegenüber den relevanten Wirkfaktoren empfindlichen Vogelarten.</li> </ol>	fisch unterschiedlichen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkun- gen sind nicht abzuleiten.
	2. Die artspezifische Bewertung der Beein- trächtigungen und diesen zugeordnete Ver- meidungs- und Verringerungs-Maßnahmen.	Weitergehende Schadensbegrenzungs- maßnahmen über die bereits genannten Maßnahmen hinaus sind nicht erforder-
	3. Vom Ausmaß der verbleibenden Beeinträchtigungen abgeleitete vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen.	lich.  Der Anregung wird teilweise gefolgt.
	"Die FFH-Untersuchung wird im Internet zugänglich gemacht."	
	Wenn damit die FFH-Vorprüfung für den "Fuldauferweg" gemeint ist, wird dies befürwortet. Dies sollte jedoch dann auch für die noch zur FNP-Änderung zu erstellende FFHVorprüfung für das "Auebad" erfolgen. Diese wird sich unterscheiden, da vom Projekt "Auebad" andere Wirkungen ausgehen als in der FFH-Vorprüfung für den "Fuldauferweg" untersucht: Im Bereich des Auebads hat das VSG "Fuldaaue um Kassel" eine besondere Funktion für Rastvögel in den Wintermonaten. Daher ist die Beeinträchtigung dieser Funktion für die empfindlichen Rastvogelarten in einer eigenen FFH-Vorprüfung zu untersuchen – hinsichtlich der spezifischen vom Auebad ausgehenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen.	Die FNP-Änderung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Wirkungen auf die Rastvögel in den Wintermonaten berücksichtigt.

Dezember 2009 Seite 3 von 21

## Stellungnahme Anmerkung/Empfehlung **Artenschutzrechtlicher Beitrag:** Auch wenn im Ergebnis erhebliche Beeinträch-In der FFH- Vorprüfung für den Fuldauferweg sind alle Vogelarten berücksichtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden könntigt, die in dem Vogelschutzgebiet bzw. ten, so sind die möglichen Auswirkungen im Plangebiet potentiell oder tatsächlich vorkommen. Erhebliche Schädigungen (Licht, Lärm als Wirkfaktoren) auf die festgestellten Ruhestätten der aufgelisteten Arten zu sind lediglich bei den in der Tabelle Anbewerten. Auch hier reicht ein Verweis auf ein hang 1 aufgeführten Arten zu erwarten. anderes Gutachten nicht aus. (Als Anlage sen-Für diese Arten gilt das Gleiche wie für de ich Ihnen per e-mail den "Leitfaden für die die wertbestimmenden Arten des Vogelartenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" als schutzgebietes: Verschlechterungen des .pdf - Datei zu.) Es ist bereits im Bauleitver-Erhaltungzustandes sind durch das Vorfahren - jetzt im Verfahrenschritt der FNPhaben nicht zu erwarten. Änderung - auszuschließen, dass bei der Verwirklichung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Die bisher schon formulierten textlichen Fest-Eine weitergehende Präzisierung ist im jetzigen Planungsstadium nicht möglich. setzungen für die sowohl bau- als auch anlagebedingten Vermeidungs- und Minimie-Im Zuge der noch erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiung können die rungsmaßnahmen sind entsprechend der Aussagen der FFH-VP und des artenschutzrechtlivorliegenden Vorschläge zur Schadenschen Fachbeitrages zu ergänzen bzw. zu aktuvermeidung präzisiert und ergänzt weralisieren. den. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Die Veröffentlichung ist bekannt. Die hinsichtlich der Lichtquellen (Insekten, Fledort vorgesehenen Maßnahmen sind dermäuse) und evtl. großer Glasfassaden (Vonicht Gegenstand eines Bebauungsplans, gelschlag, Reflexionen) sind zu betrachten. sondern der folgenden öffentlich-Hierbei verweise ich auf entsprechende Veröfrechtlichen Entscheidungen. fentlichungen, die die Thematik Vogelschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis geund Glasfassaden behandeln (als Anlage sende nommen. ich per e-mail eine Veröffentlichung zu). Die Festsetzungen dazu 6.4 (gerichtetes Licht, Nachtabsenkung, etc.) 6.5 Begrenzung nächtlicher Lichtemmissionen 10.3 und 6.3 Begrenzung von Aktivitäten im Außenbereich bis max. 22.00 Uhr sind hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Störwirkungen auf das NATURA 2000 - Gebiet zu begrüßen. Befreiung von den Verboten der Land-Die Hinweise werden zur Kenntnis schaftsschutzgebiets-Verordnung "Stadt genommen. Kassel" Das Landschaftsbild wird sich negativ verändern, da sich bisher keine Gebäude in einer derartigen Kubatur in der Linie Auedamm befinden und noch dazu sich der Charakter der Gebäude vorzugsweise aus der standortgebundenen Nutzung ergibt (Bootshäuser). Der Bau eines Kombibades bzw. Hallenbades widerspricht in Konzept und Bauvolumen den Verordnungsvorgaben für das Landschaftsschutzgebiet. Die Planung bzw, Umsetzung derselben kann nur über eine Befreiung von

Dezember 2009 Seite 4 von 21

Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung

Nr. Stellungnahme

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	den Verboten der Landschaftsschutzgebiets – Verordnung der "Stadt Kassel" vom 16. August 1995 (StAnz. 37/1995 S. 3006, der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 25.07.1973, Amtl. Verkündungsblatt des Landkreises Kassel 51/73 in	
	der jeweils aktuellen Fassung) gem. § 42 HE- NatG erreicht werden. Da es sich hier um ein Einzelobjekt handelt und Inseln in dem Land- schaftsschutzgebiet vermieden werden sollten, ist hier ein Befreiungsverfahren von den Ver- boten der LSG-VO gem. § 42 HENatG anzu- streben. Zulassungsvoraussetzungen des § 42 HENatG für eine Befreiung sind hierbei	
	1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall	
	a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder	
	b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde	
	oder	
	2. höherrangiges Recht oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls (und die Alternativlosigkeit des Standortes) die Befreiung erfordern.	Die Plandokumente weisen nach, dass das Auebad aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls an dem Standort erforderlich ist.
	Letztlich stelle ich aber meine diesbezüglichen Bedenken mit Blick auf die kommunale Pla- nungshoheit insoweit zurück, als die Fläche der Giesewiesen nach den Vorstellungen der Stadt für bedeutsame Vorhaben mit überregi- onaler Bedeutung reserviert bleiben soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
	Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets -VO ist zu beantragen. Notwendige Bestandteile des Antrages sind die FFH-VP, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, eine Zusammenfassung der daraus resultierenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die ggf. zu planenden CEF-Maßnahmen. Eine Befreiung kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden (gem. § 36 VWvfG sind dies Auflagen, Befristungen, Bedingungen etc, die nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen).	
	Wasserrecht/Hochwasserschutz	Die Notwendigkeit eines wasserrecht-
	Durch das Bauen im Überschwemmungsgebiet wird es notwendig werden, Retentionsraum an anderer Stelle neu zu schaffen. Dies wird ein naturschutz- und wasserrechtliches Verfahren nach sich ziehen (Schaffung von Retentions-	lichen Verfahrens ist bekannt; die Schaf- fung von Retentionsraum ist im Bereich der Mündung der Ahne in die Fulda ge- plant. In der Genehmigung nach § 14 (3) HWG

Dezember 2009 Seite 5 von 21

## Bebauungsplan Nr. I/46 "Auebad" Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung Stellungnahme Anmerkung/Empfehlung raum an der Ahna-Mündung, s. auch Schreiwird die Maßnahme im Einvernehmen ben an den Magistrat der Stadt Kassel vom mit der Oberen Wasserbehörde abschlie-25.03.09 (Fördermöglichkeit), Antwortschreißend beschieden. ben vom 19.05.09 und Protokoll vom Die Zuordnungsfestsetzung wird konkre-29.10.06). tisiert, indem die Fläche parzellengenau benannt wird. Eine Änderung der zuzu-Das durch die Renaturierung der Ahnemünordnenden Ausgleichsmaßnamen ist dung zu schaffende Retentionsvolumen ist planerisch nachzuweisen. Diesbezüglich vernicht erforderlich. weise ich auf meine Genehmigung (ONB u. In den Planunterlagen wird kein Steg OWB) vom 08.02.2007 zum Ersatzneubau der oberhalb der Ahnamündung dargestellt. Hafenbrücke (Gz.: 27.1-P25-6129-05-ks und Es ist aber in einem anderen, unabhän-31.2/Ks-79 i 04.11(339) wonach dort kein gig von der jetzt vorliegenden Planung Radweg am Fuldaufer entlang geführt werden vorgesehen, die Ahnamündung zu übersoll. Somit entfällt der im Plan dargestellte brücken. Dies berührt nicht die nun ge-Steg kurz oberhalb der Ahne-Mündung in die plante Funktion der Ahnarenaturierung Fulda. für die Schaffung von Retentionsraum Bereits im Zuge der Bauleitplanung für das bzw. für den Naturschutz. Über einen Fuß- und Radweg in Nachbarschaft zur Auebad ist nachzuweisen, wie der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, Ahna wird in einem anderen Verfahren funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden abschließend entschieden. kann (siehe § 14, Abs.2, Ziffer 5 HWG). Der

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Plandarstellung für den Retentionsraumausgleich wird aktualisiert. Die Zuordnung wird parzellenscharf

Nach Ziffer 6.2.3 der "Richtlinien zur Fördedargestellt. rung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklungund zum Hochwasserschutz" vom 30.07.2008 (StAnz. S. 2270) sind insbesondere Aufwendungen für Maßnahmen, die zum Zweck des Ausgleichs von ausgleichspflichtigen Maßnahmen durchgeführt werden, nicht

Eine Zuordnung kann über eine Festsetzung in einem Plan B oder über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen. Jedoch ist hier ein wasserrechtlicher Ausgleich für verlorengehenden Retentionsraum vorgesehen.

rekrutierend - besteht.

konkret zu beplanende Retentionsraumaus-

zuwendungsfähig. Eine Förderung der Renaturierung des Mündungsbereichs der Ahne aus dem v.a. Programm ist unter diesen Umständen nicht möglich. Die Verwendung von Mitteln aus der naturschutzrechtlichen Aus-

gleichsabgabe für die o.g. Maßnahme ist ebenfalls nicht möglich, da es sich um eine Maßnahme handelt, für die gem. § 14 HENatG eine anderweitige rechtliche Verpflichtung hier sich aus dem Hessischen Wassergesetz

gleich ist daher eine wasserrechtliche Ver-

pflichtung.

Ich weise darauf hin, dass die Festsetzung Nr. 8 "Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen" (§9 Abs. 1a i.V. mit § 1a BauGB) zu einem Bebauungsplan "Naherholung Fuldaufer/Bleichwiesen" einer Korrektur bedarf (s. Protokoll vom 29.10.09). Ich empfehle daher,

Die Verwendung zum Ausgleich von Eingriffen wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entsprechend § 1a Abs.3 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB geregelt. Die wasserrechtlichen Fragen werden abschließend im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Im Zuge der Entscheidung nach § 14 Abs. 3 HWG wird die KVV verpflichtet den Verlust des Retentionsraumes zu kompensieren. Die Stadt Kassel wird der KVV vertraglich erlauben auf den benötigten städtischen Grundstü-

Dezember 2009 Seite 6 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
INI.	-	3
	andere Zuordnungen zu bilden (z.B. Anpflanzung von Bäumen, Feuchtwiese, Hochstaudenflur, Sukzession etc.). Die Ausgleichsmaßnahmen, die für den Bau der Hafenbrücke an der Ahna und auf dem Grundstück jenseits der Ahna geplant sind, sind entsprechend örtlich als auch zeitlich mit zu berücksichtigen. Ich bitte diesbezüglich sich mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel in Verbindung zu setzen. Dort sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorhanden. Die Ausschreibung für diese Maßnahmen ist meines Wissens bereits erfolgt, die Maßnahmen sollen 2011 umgesetzt werden.	cken die Maßnahmen zum Retentions- ausgleich durchzuführen.  Die im Zusammenhang mit der Hafen- brücke festgelegten Maßnahmen werden berücksichtigt.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Weitere Hinweise:	Siehe zu Nr. 2.
	Da keine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt, gilt hier ebenso die Landschaftsschutzgebiets - Verordnung i.V. mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die der VO nicht entgegenstehen dürfen. Ergebnis der Besprechung vom 29.10.2009 war, dass in der FNP-Änderung eine Trennung der unterschiedlichen Nutzungsarten (Hallenbad, Freibad) erfolgen soll, so dass hier für den Bereich der Baufläche (für die die Befreiung erfolgt) eine Fläche für Gemeinbedarf (Ziff. 4.1 Anl. PlanzV) und für den Bereich des Freibades eine Fläche als Grünfläche (Ziff. 9 Anl. PlanzV) festzusetzen ist. Dies kommt den Zielen der Landschaftsschutz-VO entgegen, da die den Fluss begleitende Grünfläche als solche auch planerisch erhalten bliebe (s. auch das Protokoll des Besprechungstermines vom 29.10.09).	Der Anregung wird gefolgt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als Grünflächen festgesetzt.
	Bisherige Aussagen zur Verkehrskonzeption und Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet erhalte ich aufrecht. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 21 BNatSchG i.V. mit § 1a Bau GB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Diese bekommt eine Durchschrift dieser Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.4	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	
	Bezüglich der besonderen Hochwassergefähr-	Die unter wasserwirtschaftlichen Ge-
	dung des Standortes im Überschwemmungs- gebiet der Fulda verweise ich nochmals auf	sichtspunkten als nicht trivial zu bewer- tende Lage des Vorhabens "innerhalb

Dezember 2009 Seite 7 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	meine Stellungnahme vom 14.07.2009.	des Überschwemmungsgebietes der Fulda mit standortbedingt hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers" und dadurch "bedingt zwangsläufig bauliche, gestalterische und betriebliche Erschwernisse mit dem Risiko einer nachhaltigen Bestandsgefährdung des Bauwerks durch Extremhochwasser" (Stellungnahme vom 14.07.2009) ist unstrittig. Aus diesem Grunde haben die erwähnten Abstimmungsgespräche stattgefunden, die in die u.g. Lösungsansätze gemündet sind.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
	Da es sich bei der Ausweisung des Auebades als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sport- und Freizeitbad" nach §9 BauGB nicht um ein Baugebiet im	Die Anregung entspricht den Ergebnissen der Abstimmungsgespräche mit dem Regierungspräsidium am 29.10. und 13.11.09
	Sinne des §14 Abs. 1 HWG handelt, sind lediglich die Anforderungen des §14 Abs. 3 HWG zu erfüllen. Die diesbezüglich im Bebauungsplan gemachten Angaben sind ausreichend. Die nicht überbaubaren Flächen sind als "Grünfläche" festzusetzen, um von vornherein die Möglichkeit einer weiteren Bebauung im Überschwemmungsgebiet auszuschließen.	Der Anregung wird gefolgt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als Grünflächen festgesetzt.
	Die erforderliche Genehmigung nach §14 Abs. 3 HWG wird gem. §14 Abs. 5 HWG durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Baugenehmigung im Benehmen mit der Wasserbehörde erteilt. Zuständige Wasserbehörde ist gem. §54 Abs. 5 HWG das Regierungspräsi-	Der Ausgleich für den durch den Baukör- per verloren gehenden Retentionsraum soll im Bereich der Ahnamündung gere- gelt werden. Dafür stellt die Stadt Kassel Flächen zur Verfügung. Der Anregung wird gefolgt. Der Aus-
	dium, da die Stadt Kassel selbst Unternehmer ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gem. §14 Abs. 3	gleich wird zeitgerecht sicherge- stellt.
	Satz 2 HWG erfüllt sind. Dazu ist folgendes erforderlich:	Der Hinweis wird an die Städtischen Werke AG als Antragsteller weiter-
	1. Der verlorengehende Retentionsraum ist zeitgleich auszugleichen. Dazu ist parallel zur Baugenehmigung auch die Plangenehmigung für die vorgesehene Renaturierung der Ahne-Mündung mit Schaffung des erforderlichen Retentionsraumes bei mir zu beantragen. Nur so kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beurteilt werden, ob der Retentionsraumausgleich auch tatsächlich gegeben ist.	geleitet.
	Bezüglich der Plandarstellung für den Retenti- onsraumausgleich (Teilgeltungsbereich) ver- weise ich auf meine Genehmigung (ONB u. OWB) vom 08.02.2007 an die Stadt Kassel	Bezüglich des Radweges vgl. die Ausführungen oben.  Der Anregung wird gefolgt. Die Plandarstellung für den Retentions-

Dezember 2009 Seite 8 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	zum Ersatzneubau der Hafenbrücke (Gz. 27.1-P25-6129-05-ks und 31.2/Ks -79 i 04.11 (339), wonach dort kein Radweg am Fuldaufer entlang geführt werden soll. Somit entfällt der im Plan dargestellte Steg kurz oberhalb der Ahne-Mündung in die Fulda. Die für den Retentionsraumausgleich benötigten Flächen sind mit parzellenscharfer Zuordnung festzusetzen.	raumausgleich wird aktualisiert. Die Zuordnung wird parzellenscharf dargestellt.
	2. Im Antrag auf Baugenehmigung ist durch ausführliche und konkrete Beschreibung mit Zeichnungen darzulegen, dass die Funktion des bestehenden Auedammes als Hochwasserschutzdamm für die Karlsaue und angrenzende Wohnbebauung bis hin zur Frankfurter Straße nicht beeinträchtigt wird.	Die übrigen Angaben zum Retentions- raumausgleich beziehen sich auf das Baugenehmigungsverfahren und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplan- verfahrens.  Die Hinweise werden an den Vorha- benträger weitergeleitet.
	3. Außerdem ist ausführlich und konkret mit Erläuterungen, Zeichnungen und Berechnungen darzulegen, dass die Baumaßnahme hochwasserangepasst ausgeführt wird und im Hochwasserfall keine baulichen Schäden entstehen (z. B. auftriebssichere Weiße Wanne mit statischem Nachweis, keine abschwemmbaren Gegenstände im Überflutungsbereich, hochwassersichere Lagerung wassergefährdender Stoffe, Schutz gegen das Eindringen von Wasser etc.). Dabei ist auch auf die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Personenschäden einzugehen. Aufgrund der Wertigkeit des Objektes sollte i. S. §15 HWG bei den grundsätzlichen Standsicherheitsbetrachtungen sowie der Sicherung hochwertiger Infrastruktur auch ein außergewöhnlich extremes Hochwasserereignis berücksichtigt werden.	
	cherungen dürfen keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse eintreten. Vorübergehende Grundwasserabsenkungen und Einleitungen von Wasser aus der Wasserhaltung während der Bauzeit in die Fulda bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vorher bei mir zu beantragen ist.	
	5. Ergänzend dazu sind auch die Baustelleneinrichtung und der Baustellenbetrieb so zu gestalten, dass im Hochwasserfall keine oder nur geringe Schäden, insbesondere keine Personenschäden, entstehen (z. B. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes). Dazu ist die Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Baustellenorganisation erforderlich.	
	6. Durch entsprechende Erläuterungen und Einzeichnungen im Lageplan ist darzustellen,	

Dezember 2009 Seite 9 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Auflagen zu Kostensteigerungen führen können.	Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.
2	<b>Zweckverband Raum Kassel</b> 34117 Kassel, Mauerstraße 11	
	Fast zeitgleich zur Offenlage des oben näher bezeichneten Bauleitplanes führt der ZRK die Offenlage für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren ZRK-07 durch. Es finden ständig Abstimmungen der beiden Verfahrensträger Verbandsmitglied Stadt Kassel und ZRK statt; somit kann eine weitestgehende inhaltliche Übereinstimmung festgestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als Grünflächen festgesetzt.
	Unsere Hinweise zu einer Verkehrsuntersuchung (vergleichende Stellungnahme vom 09.03.2009) wurden berücksichtigt; die Ergebnisse entsprechen den Anforderungen für die Änderung des Flächennutzungsplans und werden entsprechend aufgenommen.	
	Zu der Behandlung der Umweltaspekte im Umweltbericht können seitens des ZRK gegenwärtig keine weiteren Anregungen vorgetragen werden. [] Aus unserer Sicht ist abgesehen von der Maßstäblichkeit und damit Festsetzungstiefe - eine inhaltliche Deckungsgleichheit zwischen der Flächennutzungsplan-Änderung und dem Bebauungsplanverfahren gegeben.	
	Über die Notwendigkeit, zwischen dem Bebau- ungsplan für das Vorhaben "Auebad" und dem Ausgleich für den entfallenden Retentionsraum eine rechtssichere Verbindung herzustellen, besteht Einvernehmen. Dies war auch im Ab- stimmungsgespräch am 29.10.2009 (RP Kas- sel/Stadt Kassel/ZRK) Konsens.	Die rechtsichere Verbindung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens hergestellt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird dargelegt, dass eine Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen überhaupt möglich ist. Eine weitergehende Absicherung durch den
	Die im Laufe der Offenlage vorgetragene Absicht, den Gesamtänderungsbereich (Hallenund Freibad) bezüglich der Darstellung der geplanten Nutzungen im FNP zu differenzieren, wird in engster Anlehnung an den Entwurf für den Bebauungsplan umgesetzt; hierzu verweisen wir auch auf die Ergebnisse des Abstimmungsgespräches vom 13.11.2009 in Ihrem Hause.	Bebauungsplan ist nicht erforderlich, die KVV soll jedoch vertraglich in die Lage versetzt werden, die Maßnahme zum Retentionsausgleich durchzuführen.
	Es ist anzumerken, dass der FNP aufgrund seines Maßstabes (1:15.000) eine parzellenoder gar baulinienscharfe Abgrenzung weder beabsichtigt noch zulässt. Aussagen von grö-	

Dezember 2009 Seite 10 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	ßerer Detailgenauigkeit sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.	
3	<b>Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG</b> Königstor 3-13, 34117 Kassel	
	Ergänzend zu unseren o. g. Schreiben [Schreiben vom 02.03. und 24.06.2009] möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Buswendemöglichkeit in unmittelbarer Nähe des "Auebades" eine Reihe von verkehrlichen und ökonomischen Vorteilen bringt. Im Einzelnen sind dies:  - Im Rahmen von Großveranstaltungen wie	Am 18.02.09 wurde im Gespräch mit KVG und Straßenverkehrsamt festgelegt, dass der Bebauungsplan keine Aussage zu einer Wendeschleife machen wird und diese, falls sie denn nötig wäre, außerhalb des Plangebietes angeordnet wird. Hierfür käme eine Fläche südlich des Plangebietes in Frage, die bereits während der Bundesgartenschau und tempo-
	Zissel usw. können Busse direkt am Bad enden und brauchen nicht bis in den Bereich Orangerie verkehren und hier unnötig Flächen während der Veranstaltung blockieren.	rär während des Zissels als Wendeschlei- fe fungiert. Grundlage für die dauerhafte Anlage einer Wendeschleife sollte ein von der KVG zu erstellendes Linien- und
	- Direkt zum Bad führende Schulbusfahrten brauchen keine Umwege fahren und belasten nicht den Engpass im Bereich der Allee.	Betriebskonzept sein, das bisher noch nicht vorliegt.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
	- Im Rahmen von Großveranstaltungen im geplanten Bad können Besucherbusse die direkte Wendefahrt nutzen und [müssen] somit keine Umwege über den dann ohnehin stark belasteten Teilbereich des Auedamms (im Bereich der Allee) fahren.	
	- Bei Schulsportveranstaltungen o. ä. könnte die Linie 27 ggf. direkte Stichfahrten zum Hal- lenbad bieten.	
	Wir bitten Sie, v. g. Angelegenheit nochmals zu prüfen und eine temporäre Wendemöglichkeit für Busse in den Bebauungsplan aufzunehmen.	
4	<b>Städtische Werke AG</b> Königstor 3-13, 34117 Kassel	
	Wie bereits am 17.02.2009 mitgeteilt, ist der Planungsbereich versorgungstechnisch zu erschließen. Die Standorte für Versorgungsanlagen und der Trassenverlauf der Versorgungsleitungen werden nach dem zukünftigen Leistungsbedarf ermittelt und festgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel	
	Von Seiten der gewerblichen Wirtschaft ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen. Unsere Stellungnahme basiert allerdings auf der Aussage der Planungsunterlagen, dass es keinen echten Alternativstandort gibt. Aus stadtentwicklungspolitischer Sicht wäre der	Es sind umfänglich Alternativstandorte geprüft worden (siehe Begründung Nr. 2.4.4 und 4.1). Für den untersuchten Standort Hauptbahnhof sind keine Veränderungen bei den beurteilten Kriterien aufgetreten, die eine Neubewertung er-

Dezember 2009 Seite 11 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	Standort am Hauptbahnhof wesentlich besser geeignet und würde erheblich zur Aufwertung dieses Innenstadtbereichs beitragen. Sollten sich die Fakten zu den Alternativstandorten im Vergleich zur ursprünglichen Planung geändert habe, wäre eine erneute Prüfung sinnvoll.	forderlich machen. Die kürzlich in der Öffentlichkeit gemachten Aussagen der DB AG zu diesem Thema haben keinen Einfluss auf die Bewertung des Standortes.  Durch das gewerbliche Umfeld ist der Hauptbahnhof als attraktiver Standort für ein Kombibad mit Freibadanteil nicht geeignet. Der Grunderwerb wäre gegenüber dem Standort Auebad mit Kosten und zusätzlicher Verfahrenszeit verbunden gewesen.
7	<b>BUND Kassel,</b> Kreisgeschäftsstelle Kassel Wilhelmstr. 2, 34117 Kassel	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Die Argumentation der Stadt Kassel in der Abwägung der Anregung des BUND zur Frage der Zulässigkeit des Auebadneubaus nach dem Hessischen Wassergesetz, es käme auf die Anwendbarkeit der Baunutzungsverordnung an und nur die dort genannten Baugebiete würden bei dem Hessischen Wassergesetz eine Rolle spielen, wird vom BUND nicht geteilt und zurückgewiesen. Das Hessische Wassergesetz bezieht sich auf die Baunutzungsverordnung überhaupt nicht, sondern auf das Baugesetzbuch. Insofern sind die Begrifflichkeiten im Paragraphen 14 Absatz 2 Hessischen Wassergesetz solche, die sich auf Baugebiete nach dem Baugesetzbuch beziehen. Neue Baugebiete sind danach also solche, die einen Bauleitplan erfordern.	Die BauNVO ist erstellt in Ausführung der Verordnungsermächtigung des § 9a BauGB. Insofern handelt sich bei BauGB und BauNVO um Regelwerke, die in engem Zusammenhang stehen. Die Annahme, es handle sich um Regelungen, die quasi nichts miteinander zu tun haben oder aber zu gleichen Gegenständen unterschiedliche Aussagen machen, ist irrig.  In §14 (1) Hessisches Wassergesetz (HWG) wird es untersagt, in Überschwemmungsgebieten neue Baugebiete auszuweisen. Baugebiete werden im BauGB grob bezeichnet als "die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete)" (§5 (2) Nr.1 BauGB), jedoch nicht näher definiert. Dies geschieht in §1 (2) BauNVO; "Flächen für den Gemeinbedarf" finden hier keine Erwähnung, sind somit keine "Baugebiete" gem. BauNVO.  Diese Einschätzung wird von der Oberen Genehmigungsbehörde geteilt (siehe Stellungnahme 1.4, Abstimmungsgespräche RP/Stadt Kassel vom 29.10. und 13.11.2009). Daher wird in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde für das
		Kombibad der Weg einer Einzelfallge- nehmigung für das Bauvorhaben gem. §14 (3) HWG verfolgt.  Die Bauleitplanung ist ein Instrument zur Steuerung der städtebaulichen Entwick- lung; sie bereitet "die bauliche und sons- tige Nutzung" von Flächen vor. Demge- mäß hat nicht jeder Bauleitplan eine Be-

Dezember 2009 Seite 12 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
		bauung bzw. ein Baugebiet zum Gegenstand (z.B. können auch Parks u.a. Grünflächen bauleitplanerisch abgedeckt werden).
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bloße bauliche Erweiterung nach Paragraph 14 Absatz 3 Hessische Wassergesetz sind solche, die nach § 30 bis 35 Baugesetzbuch zulässig sind oder durch einen Bebauungsplan abgesi- chert sind und keinen neuen Bebauungsplan erfordern. Insofern kann es sich hier nicht um die Anwendung von § 14 Absatz 3 Hessische Wassergesetz handeln, denn die Stadt und der Zweckverband haben ja neue Bauleitpläne, das heißt einen Bebauungsplan und eine Flä- chennutzungsplanänderung erstellt, eben weil die Art und das Maß der baulichen Nutzung weit über die Darstellung im FNP hinausgehen und damit nicht zulässig sind und weil natür- lich auch das Kriterium des "Einfügens" nach § 34 des Baugesetzbuches eine zentrale Rolle spielt. Ohne Bebauungsplan könnte man mit Sicherheit nicht sagen, dass sich das Kombi- bad in die nähere Umgebung im Sinne von § 34 BauGB einfügt. Deshalb war hier ein neuer Bebauungsplan zwingend erforderlich, mit dem sozusagen durch den Ortsgesetzgeber festgelegt wird, dass das neue Kombibad sich einfügt. Übersehen hat man bei der Standort- wahl offensichtlich die strengen Anforderungen des Hessischen Wassergesetzes. Der "Erwei- terungsbegriff" kann also nach Meinung des BUND nach immer dann nicht eingreifen, wenn ein neuer Bauleitplan erforderlich ist.	Geplant ist die Errichtung (nicht: die Erweiterung) einer baulichen Anlage nach §30 BauGB in einem Überschwemmungsgebiet. Dies ist bei Erfüllung der in § 14 (3) HWG genannten Voraussetzungen genehmigungsfähig. Die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel hält die Anforderungen für "grundsätzlich erfüllbar" und wird ggf. eine Genehmigung erteilen.  Als Ergebnis des Abstimmungsprozesses mit der Oberen Genehmigungsbehörde wird die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche auf das Baufenster beschränkt, die übrigen Flächen sind wie bereits im geltenden Flächennutzungsplan Grünflächen der Zweckbestimmung "Freibad". Hieraus wird noch deutlicher ersichtlich, dass es sich hierbei nicht um ein neues Baugebiet, sondern lediglich um ein einzelnes Bauvorhaben handelt.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der BUND fordert alle Beteiligten des Verfahrens auf, dem interessengeleiteten Versuch der Stadt Kassel, die nicht zu bestehende Prüfung nach den Kriterien des § 14 (2) Hessischen Wassergesetz zu umgehen, zurückzuweisen.	Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, im Rahmen der Gesetze seine Anliegen zu verfolgen. Ein gesetzesverletzendes Vorgehen kann hier nicht erkannt werden. Entsprechend der vorgenannten Erläuterung ist die Anwendung des §14 (2) HWG nicht einschlägig.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Die Stadt Kassel versucht ein dem Hechinge	
	Die Stadt Kassel versucht ein dem Hochwasserschutz entgegenwirkendes Vorhaben, das für keinen privaten Bauherren genehmigungsfähig wäre, über eine vermeidliche [vermeintliche?] Lücke im Wassergesetz und dem Aufbau entsprechenden Drucks auf die Genehmigungsbehörde durchzusetzen. Wenn das Hessische Wassergesetz in seiner Eindeutigkeit durch eine Kommune dermaßen uminterpre-	Die Einschätzung, die Genehmigungsbehörde sei unter Druck gesetzt worden, wird zurückgewiesen. Es fand ein umfangreicher Abstimmungsprozess statt, dessen Ergebnis Eingang in den bebauungsplan findet. Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen wird das Regierungspräsidium achten, da die Stadt Kassel selbst Unternehmer ist.

Dezember 2009 Seite 13 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	tiert wird, darf dies im Interesse der Flussan- lieger, des materiellen Hochwasserschutzes und der Ökologie der Gewässer und ihrer Auen keinen Erfolg haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
	Der BUND fordert, die Fläche nicht aus dem Hochwasserschutzgebiet zu entlassen und den Bau auf einen geeigneteren Standort zu verla- gern.	Eine Entlassung aus dem Hochwasser- schutzgebiet steht nicht an, es geht hier um die Erteilung einer Ausnahmegeneh- migung unter der Prämisse, dass die hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Hierüber entscheidet die Obere Wasserbehörde, nicht der Träger der Bauleitplanung.
		Die Standortalternativenprüfung hat den gewählten Standort als geeignet ermittelt; eine erneute Standortfindungsphase mit anschließender vollständiger Neuplanung ist sachlich nicht geboten.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
8	<b>Stadt Kassel</b> , Untere Naturschutzbehörde Bosestraße 15, 34121 Kassel	
	Gegenüber dem Vorentwurf haben sich aus hiesiger Sicht folgende eingriffsrelevante Änderungen ergeben:  Zulässigkeit von weiteren dem Badebetrieb dienenden Nebenanlagen von 500 qm Grundfläche (Festsetzungen durch Text Nr.: 3.1)  Reduzierung der Grundstücksfreiflächen von 60% auf 45% (Festsetzung durch Text Nr.: 13)  Zur Kompensation halten wir deshalb eine vollflächige Dachbegrünung für die Nebengebäude für erforderlich. Wir bitten, die Festsetzung 9.2 entsprechend zu ändern.  Zur Klarstellung weisen wir nochmals auf folgendes hin: In unserer Stellungnahme vom 19.06.2009 hatten wir uns zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geäußert61- entgegnet im Schreiben vom 12.10.2009 unter a) u. a. dazu: "Die Eingriffsregelung ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB zu bewältigen und darüber hinaus andere Entscheidungen im Hinblick auf die Eingriffsregelung nicht erforderlich." Das greift u. E. zu kurz. Sofern der gesetzliche Biotopschutz (§ 31 HENatG), der Gebiets- oder Artenschutz betroffen sind, sind die Regelungen über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht maßgeblich. Das be-	Bei den angesprochenen Nebengebäuden handelt es sich um die geplanten Außenumkleiden, die vom Freibad aus zugänglich sein sollen und deren Oberkante niveaugleich mit dem Auedamm sein soll, so dass eine begehbare Terrasse ähnlich der vorhandenen Situation entsteht. Eine Dachbegrünung würde dem entgegenstehen. Eine Kompensation ist jedoch durch Anhebung des Begrünungsanteils auf dem Hauptdach möglich.  Der Anregung wird teilweise gefolgt.  Die Dachbegrünung in den Baufenstern A und B wird von 50% auf 55% angehoben (Festsetzung durch Text Nr. 8.2)

Dezember 2009 Seite 14 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	topschutzes bei Zulassung einer Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 HENatG auch nach den Vorgaben des Naturschutzrechts und nicht des Baurechts über Ausgleich und Ersatz zu entscheiden ist (vgl. Schreiben des RP vom 18.09.2009).	
9	<b>Die Macher e. V.</b> , Wilhelmstraße 27, 34117 Kassel	
	Ich erhebe in zwei Punkten Einspruch gegen den Bebauungsplan:	Das Rechtsmittel eines Widerspruches/Einspruches im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht gegeben, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Akt der Gesetzgebung handelt. Gemäß §3 Abs. 2 BauGB können während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden.
	1. Im Bebauungsplan ist die Gesamtwasserfläche des Freibades auf 1.200 m2 als Obergrenze festgelegt. Hiergegen lege ich Einspruch ein. Die derzeitige Gesamtwasserfläche beträgt mehr als 2.000 m2. Da die Wasserflächen für das Springerbecken genau und die für das Kinder-Planschbecken in etwa gleich bleiben, ist die verbleibende Wasserfläche für das geplante kombinierte Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zu klein bemessen. Um den Besucheransturm an warmen Sommertagen sowie an Tagen, an denen der Buga-See wegen Algenpest zum Baden und Schwimmen nicht zur Verfügung steht [] einigermaßen bewältigen zu können, ist mindestens eine Wasserfläche von 1.000 m2 für das Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken erforderlich (zum Vergleich: das bisherige Schwimmerund separate Nichtschwimmerbecken haben zusammen 1.600 m2).	Grundlage für die Planungen ist der Beschluss Nr. 101.16.949 der Stadtverordneten vom 16.06.2008 "Bäderkonzept", Nr. 5: "Das Freibad am Auedamm wird nicht saniert, sondern durch ein deutlich verkleinertes Freibad am gleichen Standort ersetzt." Gründe für die Verkleinerung sind der unverhältnismäßig hohe Sanierungsaufwand für ein Auebad im heutigen Umfang sowie die im langjährigen Mittel sinkenden Besucherzahlen.  Die Begrenzung der Außenwasserfläche auf 1.200 m2 entspricht dem Beschluss der Stadtverordneten und soll vermeiden, dass zwischen Außenwasserflächen und den verbleibenden Freiflächen ein Ungleichgewicht entsteht.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Es geht also darum, dass das neue Baurecht eine Obergrenze von mindestens 1.600 m2 (Gesamtwasserfläche) zulässt [zulassen soll]. Für einen nachhaltig entwicklungsfähigen und zukunftsträchtigen Freibadebetrieb ist es unabdingbar, bei den durch Hallenbadbau, Fuldauferweg (einschließlich einer neuen Zufahrt vom Auedamm) schon sehr reduzierten Freiflächen wenigstens über hinreichende Wasserflächen (im Freibadebereich) zu verfügen.	
	2. Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass der Freibadebereich gegenüber dem bereits errichteten Uferweg durch einen Zaun abzutrennen ist. Hier geht es darum, die Zulässigkeit von Aus- und Eingängen durch den Zaun ins bzw.	Die Anordnung von Zugängen im Zaun ist Gegenstand der konkreten Objektplanung, nicht der Bauleitplanung. Ein Zugang als Bestandteil der Zaunanlage ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, so-

Dezember 2009 Seite 15 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	aus dem Freibad zu gewährleisten. Die Formulierung im Bebauungsplan schließt eine solche Möglichkeit zwar nicht ausdrücklich aus, lässt aber eine Interpretation hinsichtlich einer Nichtzulässigkeit jeglicher Zugangsmöglichkeit durch den Zaun durchaus zu.	weit er den Anforderungen des Hochwasserschutzes genügt.  Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Anregung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.
	Daher richtet sich mein Einspruch in diesem Punkt dahin gehend, die diesbezügliche Formulierung so zu ergänzen, dass es ausdrücklich zulässig ist, in dem Zaun Ein- und Ausgänge in das Freibad vorzusehen. Heute können Zugangsvorrichtungen, die mit einem Chip betätigt werden können, technisch so erstellt werden, dass sie wie der Zaun selbst im Falle eines Hochwassers in der dafür vorgegebenen Zeit abgebaut werden können. Als Ausgang genügen einfache Drehtüren, für deren Abbaumöglichkeit dasselbe wie oben ausgeführt gilt.	
	In Anbetracht des zu erwartenden Publikumsverkehrs auf dem Uferweg - gerade an schönen Sommertagen - wäre es eine erhebliche Steigerung der Attraktivität sowohl des Uferwegs als auch des Freibades, wenn durch einen einfachen Eingang/Ausgang direkt vom Uferweg das Freibad zugänglich wäre.	
10	Privatperson	
	1. Der Bau eines neuen Schwimmbades mit 50-Meter-Bahn ist in Kassel nicht erforderlich, da ein wettkampftaugliches Bad in Baunatal vorhanden ist und von Kasseler Bürgern genutzt werden könnte. Die eingesparten Gelder wären sinnvoller für den Erhalt bestehender dezentraler Bäder einzusetzen. Zusätzliche Schulden wegen lokaler Egoismen sollten vermieden werden.	Der Bedarf eines Hallenbades als Ersatz für die nicht mehr sanierbaren Hallenbädern Ost und Mitte wurde in den in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Gutachten und Voruntersuchungen ausführlich begründet. Abgesehen davon, dass die Sanierung der dezentralen Bäder teurer als ein zentrales neues Kombibad wäre, ist mit diesen Sanierungen lediglich Altbau-Standard, jedoch keine attraktiven und damit kostentragenden Bäder zu erreichen.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2. Ein neues Hallenbad ausgerechnet in dem unvergleichlich schönen innenstadtnahen Erholungsgebiet Aue zeugt von äußerst unsensiblem Umgang mit Kasseler Vorzeigebereichen. Dieser zu schützende Bereich gehört mit zum Gesamterscheinungsbild der denkmalgeschützten Karlsaue-Parkanlagen.	Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der Bau des Kombibades in das Landschaftsbild und im betroffenen Teil in den Charakter des Raumes eingreift. Der für Kassel wichtige Bereich bildet auch ein Element der Kasseler Identitätsbildung; dies wird bei der Planung nicht verkannt.
		Nach eingehender Prüfung kommt man jedoch von planender Seite zu dem Er- gebnis, dass die zu erwartenden Auswir-

Dezember 2009 Seite 16 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
		kungen des Kombibades auf Land- schaftsbild und Raumcharakter durch verschiedene Maßnahmen wie Staffelung und Höhenbegrenzung des Baukörpers, besondere Materialwahl, Teilbegrünung der Fassade, Regelung des Umfangs und der Art der Beleuchtung, zeitliche Be- grenzung des Badebetriebes in den A- bendstunden u.a.m. so gering gehalten werden können, dass erheblich negative Auswirkungen nicht eintreten werden.
		Der Denkmalschutz der Karlsaue wird gewahrt, das Gesamterscheinungsbild des groß angelegten Parkareals der Karl- saue bleibt erhalten.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
	3. Erstellungs-, Folge- und Bewirtschaftungskosten sind weder öffentlich gemacht worden, noch ist die geplante Bewirtschaftungsform bekannt (privat oder öffentlich). Zu vermuten ist, dass das Schwimmbad ein Baustein zur Kommerzialisierung weiterer Bereiche des Fuldaufers sein wird.	Die Kosten werden öffentlich diskutiert (vgl. z.B. "Ausschuss stritt übers Auebad" [gemeint ist der städtische Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, der öffentlich tagt] (HNA vom 25.09.2009), "Auebad: Baustart um Monate verzögert" (HNA vom 01.10.2009)). Im gegenwärtigen Projektstadium sind die Kosten aber naturgemäß noch nicht fixiert, sondern unterliegen in Abhängigkeit von äußeren Umständen und Änderungen bei der Ausstattung noch Schwankungen.  Die Bewirtschaftungsform ist bekannt, Betreiber des Bades sollen – wie auch bisher bei den städtischen Bädern geübte Praxis – die Städtischen Werke Kassel sein. Somit steht die Trägerschaft unter öffentlicher Kontrolle.  Die Vermutung einer Kommerzialisierung weiterer Bereiche des Fuldaufers ist nicht substantiiert.  Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-
	4. Die große Badanlage würde in den Überschwemmungsbereich der Fulda gesetzt. Das Land Hessen ist bestrebt, solche Gebiete für zu erwartende Hochwässer freizuhalten. Kassel plant also gegen die Interessen der Bürger der Stadt, die das Landes Hessen mit Hilfe des Hess. Wassergesetzes schützen will.	nommen.  Dieses Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und bedarf einer Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums. Die Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde hat zu Festsetzungen im Bebauungsplan geführt (z. B. für die Platzierung des Baukörpers in Fließrichtung nahe am Auedamm und die Schaffung von Ersatz für das verdrängte Hochwasservolumen),

Dezember 2009 Seite 17 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
		die eine Genehmigung des Vorhabens erlauben. Der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen eines Hochwas- sers wird nicht beeinträchtigt. Die The- matik ist in der Begründung zum Bebau- ungsplan (Nr. 5.5) ausführlich erläutert.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
	5. Schon jetzt stehen nicht genügend Parkflächen zur Verfügung. Bei gutem Wetter sind alle Parkplätze am Auedamm belegt. Die Verbannung der jetzigen Parker von den kostenlosen Parkplätzen wird zu heftigem Unmut in der Bevölkerung führen. Die Gelder für dann kostenpflichtige Parkplätze stehen nicht mehr für Einkäufe in der Stadt zur Verfügung.	In der Begründung zum Bebauungsplan (Nr. 4.5) ist ausführlich erläutert, dass Parkplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind (siehe auch Verkehrszählung Auedamm, 10.07.2009). Die Empfehlung des Gutachtens zur Bewirtschaftung der Stellplätze ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
		Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Empfehlung zur Bewirtschaftung der Stellplätze entfällt.
	6. Ein Bad in der Aue könnte für Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus Kostengründen nur in langen Taktzeiten erreicht werden. Das bedeutet große Zeitverluste für sonstige Unterrichtszeiten.	Die vorhandene Busanbindung soll auf den Ganzjahresbetrieb ausgeweitet und die Taktdichte erhöht werden. Für Schulsport wird der bereits jetzt vorhandene Bus-Sonderverkehr weitergeführt. Vgl. im Übrigen Pkt. 6 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 08.12.2008: "6. Die ÖPNV-Anbindung des Kombibades ist bedarfsgerecht zu verbessern." In der Begründung zum Bebauungsplan (Nr. 4.5.4) wird das Thema Schulschwimmsport ausführlich behandelt.
		Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Auswirkungen auf die Anfahrts- zeiten des Schulschwimmsports werden weitergehend untersucht.
	7. Der Aue-Bereich ginge für Aktionen z. B. während der Documenta verloren. Ein Ausflugsziel für Besucher in dieser Qualität ist dann unwiederbringlich verloren. (Anmerkung: In Hannover würde niemand auf die Idee kommen, das Maschsee-Ufer zuzubauen.)	Die Karlsaue umfasst eine Fläche, die auch nach einem Eingriff Auebad noch reichlich Raum für Aktionen im Rahmen einer documenta oder anderer Veranstaltungen belässt. Der Auebereich geht keinesfalls als Ausflugsziel verloren, er erhält in einem Teilbereich einen anderen Charakter, wird für den einen oder anderen Besucher möglicherweise sogar attraktiver.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	8. Frauen und Kinder, die während der Abend- und Dämmerungszeiten das Auebad nutzen möchten, werden von den dunklen unüber-	Nicht nur Frauen und Kinder werden in der dunklen Jahreszeit zur Erreichung des Bades lieber die Busanbindung nut-

Dezember 2009 Seite 18 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	sichtlichen Wegen abgeschreckt. ,,Ab in die Büsche" ist für sie nicht zumutbar.	zen. Diese wird bedarfsgerecht erweitert; siehe die v. g. Ausführungen.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Gründe für die Beibehaltung des alten Standortes Stadtbad Mitte und übriger dezentraler Bäder:  1. Dezentrale Bäder bieten schul- und wohnortnahe Übungsmöglichkeiten für Kinder innerhalb der Stadtteile und müssen als Freizeitangebote erhalten bleiben. Ein großes 50-Meter-Bahn-Bad kann nicht Übungsfeld für alle Kasseler Kinder sein. Während der Belegung des Aue-Bades mit Schulsport-Kindern, dürfte die Nutzung für Erwachsene Schwimmer uninteressant sein.	Die Stadtverordneten haben sich mit dem Beschluss Nr. 101.16.949 vom 16.06.2008 gegen eine Beibehaltung des Stadtbades Mitte entschieden. Die Untersuchung und Bewertung möglicher Standorte für ein neues Hallenbad hat den Standort Stadtbad Mitte wegen der nicht mehr ausreichenden Grundstücksgröße ausgeschieden.  Wegen hoher Unterhaltungs- und Betriebskosten kann nur eine begrenzte Zahl von Bädern betrieben werden. Die Voruntersuchungen, Beschlüsse der Stadtverordneten hierzu sowie die Neukonzeption der Bäderlandschaft sind in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt (siehe 2.4, 3.1, 4.1). Neben dem für den Vereinssport wichtigen 50 m-Becken sind weitere Becken geplant. Unterschiedliche Nutzungsinteressen zwischen Schulbzw. Vereinssport und Freizeitbadebetrieb treten in jeder Form von Bad auf und werden durch die Abgrenzung der Nutzungsbereiche gemindert. Hinzu kommt, dass die Spitzen von Schulschwimmen, Vereinssport und Freizeitbetrieb nicht zeitlich konzentriert anfallen.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
	2. Die Unterhaltung der dezentralen Bäder und des Stadtbades Mitte sind durch die Stadtverwaltung über Jahre (Jahrzehnte) hinweg sträflich vernachlässigt worden. Sie sollen einer anderen Nutzung weichen. Nach wie vor ist der Standort Stadtbad Mitte geeigneter für ein städtisches Hallenbad, als ein mit dem ÖPNV schlecht erreichbares auf der grünen Wiese. Das Stadtbad Mitte ist mit dem ÖPNV aus der Stadt und dem Umland sehr gut erreichbar. Auch ausreichende Parkmöglichkeiten sind im Umfeld vorhanden.	Die Bauunterhaltungspolitik vergangener Jahre ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das Stadtbad Mitte ist in der Tat hervorragend an den ÖV angebunden und mit Parkiermöglichkeiten im Umfeld versorgt; es hat jedoch als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung "Sanierungskosten vs. erzielbarer Sanierungsnutzen in Verbindung mit Vermarktungschancen/erfordernisse" negativ abgeschnitten. Die von der Bäderbesucherschaft an ein attraktives Bad gestellten Anforderungen können auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück und im vorhandenen Umfeld nicht erfüllt werden.  Der Anregung wird nicht gefolgt.

Dezember 2009 Seite 19 von 21

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	3. Der Abriss des gesamten Gebäudekomple- xes Stadtbad Mitte ließe einen Bad-Neubau mit den gleichen Dimensionen und techni- schen Möglichkeiten wie in der Aue zu.	Diese Behauptung trifft nicht zu: das Stadtbad Mitte steht auf einem Grund- stück < 0,5 ha, das für das Auebad vor- gesehene Baufeld erreicht einen Umfang von ca. 1 ha, wobei Freibadanlagen noch nicht berücksichtigt sind.
		Der Anregung wird nicht gefolgt.
	4. Viele Städte und Gemeinden erhoffen sich durch phantastische Bad-Anlagen Gewinnzuwachs. Nach dem Verbrauch der öffentlichen Fördergelder stehen die siegessicheren Kommunen im Regen. Keine neuen Mittel, zu hohe Betriebskosten, darauf zwangsläufig folgende private Träger sind nicht mehr der Allgemeinheit verpflichtet, betreiben ihr eigenes, mög-	Bei der Grundsatzentscheidung für ein Kombibad haben Kostenüberlegungen eine wesentliche Rolle gespielt; durch eine Zusammenlegung von Hallen- und Freibadbetrieb können technische Einrichtungen und Personalkapazitäten besser und damit betriebskostensenkend genutzt werden.
	lichst gewinnträchtiges und oftmals aussichts- loses Geschäft mit Umschichtungen und Ab- schreibungen, auf jeden Fall aber zu Lasten der getäuschten Bürger. Sehr viele Kommunen stehen bereits jetzt vor diesem Dilemma, weil die höheren "privaten" Preise öffentlich nicht mehr aufgebracht werden können.	Geplant ist ein Bad mit einem zeit- und bedarfsgemäßen Angebot in öffentlich kontrollierter Trägerschaft. Die Wahr- nehmung des Versorgungsauftrages wird auch durch die Festsetzung "Fläche für den Gemeinbedarf" festgehalten.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	5. Die Bevölkerung ist nicht zu den unterschiedlichen Standortfragen und -kosten befragt worden. In der schlechter werdenden Wirtschaftssituation müssen potentielle Badbenutzer in der Lage sein, Bäder auch ohne Auto und jederzeit zu erreichen und die Eintrittsgebühren zu zahlen.	Im Vorfeld der Bäderplanung wurde mit der Öffentlichkeit und Schlüsselgruppen (wie Ortsbeiräte, Vereine, Vertretungen von Schulen, Senioren, Behinderten) eine ausführliche Bedarfsdiskussion geführt. Auf dieser Grundlage wurde nach stadtentwicklungspolitischen und betriebsökonomischen Überlegungen entschieden. Standortalternativen wurden geprüft. Die Bevölkerung hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme.
		Die Erreichbarkeit des Kombibades ohne Auto wird gewährleistet durch eine Bus- anbindung, deren Takt gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verdichtet werden soll.
		Ein öffentliches Bad hat i.d.R. einen nicht unerheblichen Zuschussbedarf. Über den Deckungsbeitrag der Kommune wird im demokratischen Prozess öffentlich entschieden. Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.

Dezember 2009 Seite 20 von 21

Bebauungsplan Nr. I/46 "Auebad"

Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	Die Rigorosität, mit der die Stadt sehr viele die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt begründende Einrichtungen verschandelt, abreißt und zerstört, macht traurig und hilflos. Verantwortungsvolles, den Kasseler Bürgern verpflichtetes Handeln durch die Politiker ist oft nicht zu erkennen.	Es handelt sich hier um eine allgemeine, nicht mehr unmittelbar verfahrensbezogene Anmerkung.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Privatperson	
	- wortgleich mit Stellungnahme Nr. 7 -	

Die Abwägungsempfehlungen wurden teilweise aus der Behandlung der Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans, Zweckverband Raum Kassel, Nov. 2009, übernommen, da die zu behandelnden Stellungnahmen z. T. wortgleich sind.

gez. Spangenberg

Kassel, 16.12.2009

Dezember 2009 Seite 21 von 21